ÄNDERUNG

des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebotes

gem. § 25a ÜbG

der

ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding GmbH

Austrian Airlines Basis

Obj. 974

1300 Wien Flughafen

("**Bieter**")

an die Aktionäre der

Austrian Airlines AG

Office Park 2

1300 Wien Flughafen

("**Zielgesellschaft**")

ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Austrian Airlines Basis, Obj. 974, 1300 Wien-Flughafen, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 296310 a ("**Bieter**") hat am 27. Februar 2009 ein Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG an die Aktionäre der Austrian Airlines AG zum Kauf von sämtlichen Stückaktien der Austrian Airlines, die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, die sich nicht im Eigentum der Österreichische Industrieholding AG mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1200 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286 v ("**ÖIAG**") oder der Austrian Airlines befinden, das sind 48.468.147 auf Inhaber lautende Stückaktien der Austrian Airlines AG, gestellt (das "**Angebot**"). Das Angebot wurde auf der Website der Deutsche Lufthansa (*www.lufthansa.com/austrian*) und der Zielgesellschaft (*www.austrianairlines.co.at*) sowie auf der Homepage der Übernahmekommission (*www.takeover.at*) veröffentlicht.

Definitionen, die im Angebot verwendet werden, haben in dieser Änderung des Angebotes die selbe Bedeutung wie im Angebot.

Das Angebot wird wie im folgenden beschrieben geändert:

1. Änderung von aufschiebenden Bedingungen

Der Bieter teilt mit, dass – mit Ausnahme der kartellrechtlichen Genehmigung durch die Europäische Union – alle im Zusammenhang mit dem Angebot erforderlichen Nichtuntersagungen bzw. Genehmigungen des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden bereits vorliegen bzw. wo diese noch nicht vorliegen verzichtet der Bieter auf die erforderliche Genehmigung bzw. Nichtuntersagung. Der Bieter teilt ferner mit, dass die aufschiebende Bedingung der Genehmigung des von der ÖIAG zu leistenden Beitrags zur Sanierung der Zielgesellschaft in Höhe von 500 Millionen Euro durch die EU-Kommission noch nicht vorliegt.

Die aufschiebenden Bedingungen des Angebots werden in diesem Zusammenhang dergestalt geändert, dass die in Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) genannte Endfrist um einen Monat verlängert wird und die neue Endfrist daher am **31. August 2009** endet.

Der neue Text der aufschiebenden Bedingungen 2.3.1 (ii) und 2.3.1 (iii) lauten demgemäß wie folgt:

2.3.1 (ii) *Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden der Europäischen Union* ***bis zum 31. August 2009*** *vorliegt.*

2.3.1 (iii) *Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass der von der ÖIAG zu leistende Beitrag zur Sanierung der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 500 Millionen* ***bis zum 31. August 2009*** *durch die EU-Kommission genehmigt wird.*

In Punkt 2.3.2 des ursprünglichen Angebotes wird das Datum 31. Juli 2009 jeweils durch 31. August 2009 ersetzt. Auch an sonstigen Stellen des Angebotes, in denen auf den 31. Juli 2009 verwiesen wird und dies der Sinnzusammenhang erfordert, wird dieses Datum durch den 31. August 2009 ersetzt.

Bereits im Angebot (siehe dort letzter Absatz von Punkt 2.3.1) hatte der Bieter darauf hingewiesen, dass das gegenständliche Angebot dadurch gekennzeichnet ist, dass für den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) des Angebotes genannten Bedingungen komplexe Verfahren erforderlich wären, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht offen sei; dies würde in erhöhtem Ausmaß für die Genehmigungen durch die EU-Kommission gelten. Weiters hat sich die Bieterin gemäß Punkt 2.7 des Angebotes eine nachträgliche Änderung und Verbesserung ausdrücklich vorbehalten.

Da für einen Erfolg des Angebotes im Wesentlichen nur noch die beiden Genehmigungen durch die EU-Kommission gemäß Punkt 2.3.1 (ii) und (iii) des ursprünglichen Angebotes erforderlich sind, hat sich der Bieter entschlossen, das Angebot wie hier dargestellt zu ändern.

Gemäß österreichischem Recht besteht für den Bieter im Fall von wesentlichen Vertragsverletzungen durch die ÖIAG oder die Zielgesellschaft die Möglichkeit, das Framework Agreement und/oder das Share Purchase Agreement aus wichtigen oder aus vertraglich vereinbarten Gründen zu beendigen; in diesem Fall würde der Erwerb der ÖIAG-Aktien nicht erfolgen. Findet der Erwerb der ÖIAG-Aktien nicht statt, können dadurch die genannten Mindestannahmeschwellen nicht erreicht werden und wird daher dieses Angebot voraussichtlich hinfällig.

Dieses Angebot ist schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Zeitpunkt des Eintrittes oder des Verzichts auf die anderen aufschiebenden Bedingungen dieser Angebotsunterlage die Zielgesellschaft weder zahlungsunfähig ist noch ein formales Verfahren zur Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft, noch ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren über das Vermögen der Zielgesellschaft noch ein Reorganisationsverfahren über die Zielgesellschaft eingeleitet noch die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wurde (siehe dazu Punkt 2.3.1 (v) des Angebotes).

2. Rücktrittsrecht

Aktionäre der Austrian Airlines, die mit der hier dargestellten Änderung der Bedingungen des Angebotes und insbesondere mit der Verlängerung des Fristenlaufes nicht einverstanden sind, können von ihrer Annahmeerklärung zurücktreten.

Der Bieter räumt daher jenen Aktionären der Austrian Airlines, die das Angebot während der ursprünglichen Annahmefrist oder während der Nachfrist gemäß § 19 Abs. 3 Z 3 ÜbG aber vor Veröffentlichung dieser Änderung des Angebotes angenommen und eine diesbezügliche Annahmeerklärung abgegeben haben, nach Maßgabe dieses Punkt 2. das Recht ein, innerhalb von zehn Börsetagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein Aktionär

von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

Dieses geänderte Angebot ist dadurch bedingt, dass der Bieter zum Zeitpunkt des Eintritts der oben unter 1. geänderten Bedingungen unter Berücksichtigung von weiteren Annahmen und etwa vorgenommenen Rücktrittserklärungen über mindestens 75 % der zu diesem Zeitpunkt ständig stimmberechtigten Aktien (unter Außerachtlassung der von der Zielgesellschaft selbst gehaltenen eigenen Aktien) verfügt.

3. Verlängerung der Nachfrist

Gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG verlängert sich die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses. Der Bieter hat das Ergebnis der ursprünglichen Annahmefrist am 14. Mai 2009 veröffentlicht, sodass die gesetzliche Nachfrist am 14. August 2009 enden würde.

Da am heutigen Tag noch nicht sicher ist, ob am 14. August 2009 bereits alle aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind, verpflichtet sich der Bieter auf rechtsgeschäftlicher Grundlage hiermit unwiderruflich auch Annahmeerklärungen anzunehmen, die bis einschließlich zum achten Börsetag ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Eintritts der letzten Bedingung gemäß dieser Änderung des Angebotes durch Annahmeerklärung gemäß Punkt 2.5.4 des ursprünglichen Angebotes angenommen werden. Alle Beteiligungspapierinhaber der Austrian Airlines, die das Angebot nicht bis zum heutigen Tag angenommen haben, können daher das Angebot bis einschließlich zum achten Börsetag ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Eintritts der letzten Bedingung gemäß dieser Änderung der Angebotsunterlage annehmen.

4. Gleichbehandlung von Aktionären

Die Änderung des Angebots gilt gemäß § 15 Abs 2 ÜbG auch für sämtliche Aktionäre von Austrian Airlines, die bereits die Annahme des Angebotes zu den ursprünglichen Bedingungen erklärt haben, es sei denn, Aktionäre machen von dem ihnen gemäß Punkt 2. eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch.

5. Abwicklung des Angebots

Zur Abwicklung des geänderten Angebotes wird auf Punkt 2.5 des Angebotes verwiesen.

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Zahlung des Angebotspreises für jene Aktionäre, die das Angebot während der (ursprünglichen) Annahmfrist angenommen haben, spätestens am zehnten Börsetag nach Eintritt der letzten aufschiebenden Bedingung, erfolgt. Inhaber kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG oder während der hier auf rechtsgeschäftlicher Grundlage vereinbarten Verlängerung der Nachfrist angenommen haben oder annehmen, wird der Angebotspreis spätestens am zehnten Börsetag nach Ende der hier gemäß Punkt 3. dieser Änderung des Angebots verlängerten Nachfrist ausbezahlt.

Jene Aktien, für die das Angebot während der ursprünglichen Angebotsfrist angenommen wurde und die als "*Austrian Airlines – zum Verkauf eingereichte Aktien*" mit der ISIN AT0000A0CXC4 gekennzeichnet sind, können noch bis zur Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Eintritts der letzten aufschiebenden Bedingung an der Wiener Börse gehandelt werden.

Informationen im Zusammenhang mit dem geänderten Angebot sind auf der Homepage der Deutsche Lufthansa (www.lufthansa.com/austrian) und der Zielgesellschaft (www.austrianairlines.co.at) veröffentlicht.

Für weitere Auskünfte zu dieser Änderung des Angebotes und der Abwicklung steht Herr Sebastian Steffen, T: +49(0)69/696-28014, F: +49(0)69/696-90990, E: *AUA-tender-offer@dlh.de* zur Verfügung. Die Depotbanken erhalten betreffend diese Änderung des Angebotes eine gesonderte Information.

6. Änderungsvereinbarung mit der ÖIAG, Sonstiges

Die hier dargestellte Verlängerung der Frist für den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen ist auch mit der ÖIAG abgestimmt und hat durch eine Änderungsvereinbarung auch Eingang in das umfangreiche Vertragswerk, welches unter anderem zwischen dem Bieter und der ÖIAG abgeschlossen wurde, gefunden.

Die aufschiebenden Bedingungen des Framework Agreement entsprechen daher inhaltlich weiterhin im Wesentlichen den im Angebot enthaltenen aufschiebenden Bedingungen, wobei der Bieter jedoch von der ÖIAG das Recht eingeräumt erhalten hat, von der Änderungsvereinbarung bis zum 31. Juli 2009, 24 Uhr, zurückzutreten. Dadurch würden die sonstigen Verträge mit ÖIAG wieder in der bisher geltenden Fassung aufleben. Das hätte zur Folge, dass eine Reihe von aufschiebenden Bedingungen nicht erfüllt wäre und das Übernahmeangebot damit gescheitert wäre. Mit 1. August 2009 besteht diese Rücktrittsmöglichkeit für den Bieter nicht mehr.

Im Übrigen gelten unverändert die Bestimmungen und Bedingungen des Angebotes und des mit der ÖIAG abgeschlossenen Vertragswerkes.

Wien, am 31. Juli 2009

Für die ÖLH Österreichische Luftverkehrs-Holding-GmbH:

Michael Niggemann

ppa. Inken Welling

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 15 Abs. 1 iVm § 9 Abs. 1 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 15 Abs 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ÜbG können wir feststellen, dass die Änderung des Angebotes zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG von dem Bieter an die Aktionäre der Austrian Airlines gesetzmäßig im Sinn des § 15 ÜbG ist und die Angaben über die gebotene Gegenleistung weiterhin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Mag. Dipl.-Ing. Friedrich Rödler
Wirtschaftsprüfer

Mag. Miklós Révay

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wien, am 31. Juli 2009